

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hans-Böckler-Realschule in Bochum e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Verein der Freunde und Förderer der Hans-Böckler-Schule in Bochum e.V.“ mit Sitz in Bochum

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Hans-Böckler-Realschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Schulprogramms z. B. mit Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Unterstützung der Bücherei und den Betrieb einer Mensa mit Cafeteria zur Schaffung gesunder Lernbedingungen und von Sozialräumen für die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Bei finanziellen Notfällen der Schülerinnen und Schüler kann Hilfe gewährt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft ist für ehrenamtliche Mitarbeiter des Mensabetriebs auch ohne Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für den Zeitraum ihres Engagements möglich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, endet automatisch, wenn das Kind/die Kinder die Schule verlässt/verlassen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Die Mitgliedschaft von an der Schule tätigen Personen endet automatisch, wenn sie nicht mehr an der Schule tätig sind
- (2) Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes aus einem anderen Grund ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. oder 30.06. jeden Jahres zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Förderausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Geschäftsführer/in
5. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in

Die Nichtbesetzung einzelner Vorstandsposten ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (4) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung.

§ 7 Förderausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Förderausschuss.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hans-Böckler-Realschule in Bochum e.V.

- (2) Dem Förderausschuss sollen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, ein Vertreter der Schulleitung, mindestens zwei Lehrer der Hans-Böckler-Schule und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.
- (3) Für die Förderausschussmitglieder ist die Mitgliedschaft in diesem Verein obligatorisch.
- (4) Der Förderausschuss beschließt die zweckmäßige Verwendung der Geldmittel.
- (5) Anträge auf Fördermittel können von Lehrern, Eltern und Schülern gestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal stattfinden. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung einberufen; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl des Vorstands
 4. Wahl der Mitglieder des Förderausschusses
 5. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 6. Satzungsänderungen
 7. Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein.
- (4) Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt; Wiederwahl je eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder oder mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern oder mindestens 25 % der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen; mindestens 50% der gesamten Mitglieder müssen anwesend sein.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (3) Nach erfolgter Auflösung bleibt der Vorstand bis zum Verbrauch des Vereinsvermögens im Amt. Alsdann ist vom Vorstand ein Abschlussprotokoll anzufertigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen schulischen Förderverein mit Sitz in Bochum, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

08.09.2016